

Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)

Inkrafttreten: 01.08.2017

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2025 (Brem.GBl. S.

502)

Fundstelle: Brem.GBI. 2017, 11

Fußnoten

 Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11)

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Bildungsverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem 1. Februar 2017 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung.

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

Anlage

(zu <u>§ 1</u>)

Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung:

100	Prüfungen, Diplome	
100.00	Dolmetscherprüfung	361,00 Euro
100.01	Übersetzerprüfung	361,00 Euro
100.02	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung	40,00 Euro
	(zu 100.00 bis 100.01)	
100.03	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	65,00 Euro
100.04	Abnahme von Prüfungen	
100.04.00	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines	gebührenfrei
	Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule	
	sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und	
	Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und	
	Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in anderen	
	Rechtsvorschriften die Zahlung von Prüfungsgebühren	
	vorgesehen ist	
100.04.01	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der	gebührenfrei
	öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende	
	Rechtsverhältnis berühren	
100.04.02	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/ Bewerber zum	107,00 Euro bis
	Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen	465,00 Euro
	Bildungsganges an öffentlichen Schulen pro	je nach
	teilnehmende Person	Zeitaufwand
100.04.03	Tatbestand nach 100.04.02 für	107,00 Euro bis
	Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	465,00 Euro
		je nach
100 04 04	Tatherstand mach 100 04 02 für Mindarbalung eines	Zeitaufwand
100.04.04	Tatbestand nach 100.04.02 für Wiederholung eines	die Hälfte der
	Teils der Prüfung	Gebühr für
	Bemerkung zu 100.04.02 bis 100.04.03:	100.04.02
	Bisher wurden Prüfungen von schulfremden Rowerberingen/Powerbern gebührenfrei durchgeführt	
	Bewerberinnen/Bewerbern gebührenfrei durchgeführt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche	
	Daddich entstehen nicht unemebliche	

	zu erheben; dieser ist von der jeweiligen Schule genau	
	zu berechnen.	
101	Zeugnisse, Lehrpläne, Bescheinigungen	
101.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch	gebührenfrei
	die das Zeugnis ausstellenden Schule bei	
	nachgewiesenem Bedarf, z.B. für Bewerbungen um	
101.01	Ausbildungsstellen	
101.01	Abgabe eines Lehrplanes	44.00 =
	bis 25 Seiten	11,00 Euro
	bis 50 Seiten	16,00 Euro
	bis 100 Seiten	31,00 Euro
101.00	über 100 Seiten	45,00 Euro
101.02	Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer	gebührenfrei
	Körperschaften sowie für wissenschaftliche und	
404.00	schulische Zwecke	a a la tila a a a facil
101.03	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a.	gebührenfrei
400	aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	
102	Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an	
100.00	öffentlichen Schulen im Land Bremen	Currently ature or
102.00	mit Prüfung	Grundbetrag
		33,00 Euro und der
		10-fache
		Ladenverkaufspreis
		des Buches,
		Mindestgebühr
102.01	mit Prüfung im Kurzverfahren	106,00 Euro
102.01	Thit Fluiding in Kulzverlanien	Grundbetrag 33,00 Euro und der
		5-fache
		Ladenverkaufspreis
		des Buches,
		Mindestgebühr
		69,00 Euro
102.02	bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	33,00 Euro
102.02	bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren	33,00 Euro
	ohne erneutes Prüfungsverfahren	25,00 = 4.0
103	Bescheinigungen zur Erlangung von	
	- J- J 	
	Steuerbefreiungen	

Verwaltungskosten, an denen die Begünstigten beteiligt werden müssen. Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand

103.00	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes	125,00 Euro bis 509,00 Euro
	bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	118,00 Euro
103.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit	118,00 Euro
	gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des	bis 479,00 Euro
	Umsatzsteuergesetzes	
103.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung	148,00 Euro
	gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, die für	bis 223,00 Euro
	Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der	
	Erziehung benutzt wird.	
104	Ausländische Bildungsnachweise	
104.00	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
105	Ausbildung von Auszubildenden	
105.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum	47,00 Euro
	Ausbilden von Auszubildenden gemäß § 30 Abs. 6	bis 125,00 Euro
	Berufsbildungsgesetz	
105.01	Untersagung des Einstellens und Ausbildens gemäß §	155,00 Euro
	33 Berufsbildungsgesetz	bis 719,00 Euro
105.02	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27	gebührenfrei
	Berufsbildungsgesetz	
106	Privatschulen	
106.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer	401,00 Euro
	Ersatzschule (<u>§ 5 Privatschulgesetz</u>)	bis 3 977,00
		Euro
106.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der	401,00 Euro
	Eigenschaft einer anerkannten Privatschule nach § 12	bis 3 977,00
	<u>Privatschulgesetz</u>	Euro
106.02	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der	401,00 Euro
	Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach	bis 3 977,00
	§ 15 Privatschulgesetz	Euro
106.03	Genehmigung einer Ordnung über die Ausbildung und	nach Zeitaufwand
	Prüfung nach <u>§ 15 Privatschulgesetz</u>	mind. 2 160,00
		Euro
106.04	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Ordnung nach	nach Zeitaufwand
	106.03	mind. 648,00 Euro
106.05	Änderungsantrag zu einer bestehenden Ordnung nach	nach Zeitaufwand
	106.03	mind. 267,00 Euro
106.06	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen) pro	107,00 Euro bis
	teilnehmende Person	268,00 Euro

		je nach Zeitaufwand
106.07	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	107,00 Euro bis 268,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.08	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholung eines Teils der Prüfung Bemerkungen zu 106.06 bis 106.08: Der personelle Aufwand für die Abnahme von	die Hälfte der Gebühr nach 206.07
	Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln	
107	muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln. Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde	
107	Bremen	
107.00	Die Gebühren werden monatlich von den	
	Erziehungsberechtigten erhoben. Die	
	Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die	
	Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens,	
	auch durch Lastschrifteinzug, zu leisten. Bei der	
	Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde	
	gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf	
	gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen	
	Schuljahres zu entrichten.	
107.01	Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen	35,00 Euro
107.02	Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind	30,00 Euro
107.03	Für Schülerinnen und Schüler an offenen	2,80 bis 3,60
	Ganztagsgrundschulen, je Portion	Euro
107.04	Für Bezieher von Leistungen nach § 3	gebührenfrei
	Asylbewerberleistungsgesetz	
107.05	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei
	Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des	
	Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zu	wölften Buches
	Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetz	es oder § 6b des
	Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.	
107.06	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Numr	•
	Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach	
	Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zu	wölften Buches

Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

